

BStGer BG.2013.3 vom 29. April 2013

Bundesstrafgericht, 2013-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2013.3

FR: TPF BG.2013.3 du 29 avril 2013

IT: TPF BG.2013.3 del 29 aprile 2013

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Nor-

malfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zürich/St. Gallen 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 1.2

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Freiburg ist berechtigt, den Gesuchsteller in interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 135 Abs. 2 des Justizgesetzes des Kantons Freiburg vom 31. Mai 2010 [JG, FR 130.1]). Im Kanton Zürich steht diese Befugnis der Oberstaatsanwaltschaft zu (§ 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an

dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Sind noch an keinem der Tatorte Verfolgungshandlungen vorgenommen worden und besteht überdies in keinem dieser Kantone ein Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit, ist darauf abzustellen, wo die beschuldigte Person das erste Delikt begangen hat (vgl. BGE 128 IV 216).

E. 2.2

A. wird vorgeworfen in den Kantonen Freiburg und Zürich verschiedene Einbruchsdiebstähle begangen zu haben. Den ersten soll er in der Nacht vom 14. auf den 15. März 2011 im Kanton Freiburg verübt haben. Mit Gerichtsstandsankennung vom 4. August 2011 bestätigte der Gesuchsteller erstmals die Übernahme des Verfahrens vom Gesuchsgegner gegen A. wegen Diebstahls etc. Die Verfahrensübernahme erfolgte gestützt auf Art. 344 Abs. 1 aStGB (die Bestimmung ist neu in Art. 34 Abs. 1 StPO enthalten). Der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner sind bei der Bestimmung des Gerichtsstandes davon ausgegangen, dass das schwerste A. zur

Last gelegte Delikt in beiden Kantonen Diebstahl sei, und bei der Festlegung des Gerichtsstandes der Begehungsort des ersten Delikts massgeblich sei. Da der Begehungsort des ersten A. vorgeworfenen Diebstahls im Kanton Freiburg liegt, hat der Gesuchsteller das Verfahren des Gesuchsgegners gegen A. übernommen. In der Folge hat der Gesuchsteller sukzessiv weitere gegen A. im Kanton Zürich eingeleitete Verfahren gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO übernommen.

Im Gesuch vom 8. März 2013 führt der Gesuchsteller sinngemäss aus, dass der bereits festgelegte Gerichtsstand aus neuen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 42 Abs. 3 StPO zu ändern sei. Namentlich hätte bereits vor Gerichtsstandsankennung der Gesuchsgegner gegen A. ein Verfahren wegen bandenmässigem Diebstahls und der Gesuchsteller nur wegen einfachen Diebstahls geführt, weswegen gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO der Gerichtsstand in Zürich anzusiedeln wäre. Zudem werden seit der ersten Gerichtsstandsankennung A. weitere Einbruchdiebstähle im Kanton Zürich vorgeworfen. Von den insgesamt 34 zu untersuchenden Einbruchsdiebstählen seien 9 im Kanton Freiburg und 25 im Kanton Zürich begangen worden. Das Schwergewicht habe sich somit in den Kanton Zürich verschoben.

E. 2.3

Ein bereits nach den Artikeln 38 – 41 StPO festgelegter Gerichtsstand kann nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert werden (Art. 42 Abs. 3 StPO). Als solche wichtigen Gründe kommen namentlich in Frage: die Ermessensüberschreitung durch die Kantone beim Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand und das Fehlen eines Anknüpfungspunktes beim verfolgenden Kanton oder das Auftauchen neuer Tatsachen, nach welchen sich aus verfahrensökonomischen Gründen ein Wechsel des Gerichtsstands gebieterisch aufdrängt (vgl. hierzu KUHN, a.a.O., Art. 42 StPO N. 8 m.w.H.). Nach der Praxis liegen keine Gründe für eine Neubeurteilung vor, wenn ein Teil der in die Untersuchung einbezogenen Handlungen aus der Strafverfolgung ausscheidet, die verfolgten Handlungen nachträglich rechtlich anders gewürdigt werden, weitere gleichartige Delikte dazukommen oder wenn die Untersuchung kurz vor dem Abschluss steht. Die nachträgliche Änderung wurde demgegenüber angeordnet, wenn die Gerichtsstandsankennung auf einem Irrtum beruhte, der einen Revi-

sionsgrund darstellen würde, oder wenn trotz hängigen Strafverfahren wegen massiv schwererer Delikte die Zuständigkeit anerkannt wird, oder die neuen Delikte schwerer wiegen und ein deutlich anderes Schwergewicht ergeben (siehe KUHN, a.a.O., Art. 42 StPO N. 9 m.w.H.). Gemäss konstanter Praxis kann von einem Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; siehe zuletzt auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.25 vom 28. September 2011, E. 3.2). Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in Frage stehenden Fälle, so drängt sich eine Änderung des Gerichtsstandes - nicht anders als bei der Rechtsprechung zu Art. 38 Abs. 1 StPO - nicht auf, sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.15 vom 23. Mai 2012, E. 3.1, zur Publikation Vorgesehen in TPF 2012 66).

E. 2.4

Indem der Gesuchsteller geltend macht, dass A. seit der ersten Gerichtsstandsankennung weitere Diebstähle mit Begehungsort im Kanton Zürich vorgeworfen werden und sich das Schwergewicht dadurch in den Kanton Zürich verschoben habe, verkennt er, dass das Dazukommen von weiteren gleichartigen Delikten gemäss obzittierter Praxis für sich allein keinen neuen wichtigen Grund im Sinne von Art. 42 Abs. 3 StPO darstellt. Auch Schwergewichtsüberlegungen ändern nichts an dieser Tatsache. Vorliegend kann eine Anzahl von 34 Delikten zwar als erheblich und im Sinne der allgemeinen Gerichtsstandsrechtsprechung als mittlere Anzahl bezeichnet werden. Angesichts der lediglich mittleren Gesamtdeliktszahl müssen jedoch für eine nachträgliche Änderung des Gerichtsstandes noch weitere wichtige Gründe gegeben sein, welche vorliegend nicht aufgezeigt werden. Vielmehr überwiegen die Gründe für eine Beibehaltung, insbesondere die Prozessökonomie.

Die heutige – nachträgliche – Würdigung eines Teils der im Kanton Zürich begangenen Delikte als bandenmässiger statt einfacher Diebstahl bildet eine andere rechtliche Würdigung, welcher im heutigen Zeitpunkt entgegen Art. 34 Abs. 1 StPO keine Gerichtsstandsrelevanz mehr zukommt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als unbegründet und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchstellers für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.